

**Formular für die vorherige Mitteilung der zeitweiligen und gelegentlichen Ausübung des
Wanderleiters in der Autonomen Provinz Bozen (Italien)**

(Artikel 12 Absatz 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 14. Juni 2016, Nr. 629)

*Diesem Formular wird die Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 beigelegt.*

Der Unterfertigte / Die Unterfertigte

Name Nachname
Geburtsdatum Geburtsort Staat
Wohnhaft: PLZ Ort Straße, Nr.
Staat Staatsbürgerschaft Steuernummer
Telefon E-Mail

erklärt

im Besitz der Berufsqualifikation als Wanderleiter / Wanderleiterin zu sein, gültig für das Jahr, das
Gegenstand der Mitteilung ist:

Berufsqualifikation
ausgestellt von am (Datum)
Wanderleiter-Ausweis Nr.

teilt mit

in Südtirol die Tätigkeit zeitweilig und gelegentlich ausüben zu wollen, und zwar im Jahr:

erklärt

- 1.1 eine Haftpflichtversicherung gegen Dritte zur Ausübung der genannten Tätigkeit mit Gültigkeit in Italien abgeschlossen zu haben;
- 1.2 über die erforderlichen Deutsch- und/oder Italienisch-Sprachkenntnisse zur Ausübung der Tätigkeit zu verfügen;
- 1.3 dass keine Vorstrafen gegen die eigene Person vorliegen;

erklärt, der Mitteilung folgende verpflichtende Dokumentation beizulegen

- 2.1 Nachweis oder Kopie über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters (beidseitige Kopie Personalausweis bzw. Reisepass);
- 2.2 Berufsqualifikationsnachweis, gültig für das Jahr, das Gegenstand der Mitteilung ist (beidseitige Kopie des Wanderleiterausweises mit gültiger Jahresmarke);
- 2.3 Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung gegen Dritte für den genannten Beruf mit Gültigkeit in Italien und gültig für den Zeitraum, der Gegenstand der Mitteilung ist;
- 2.4 Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist; (Art. 10 Abs. 2 Buchst. b, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206/2007);
- 2.5 Bei Berufsqualifikationen aus einem EU-Mitgliedstaat, in welchem der Beruf nicht reglementiert ist: detaillierten Nachweis (Tage pro Jahr mit Arbeitsbestätigung) darüber, dass die Tätigkeit in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens ein Jahr (12 Monate) tatsächlich ausgeübt wurde (Richtlinie 2005/36/EG);

2.6 Ist die beiliegende Dokumentation nicht in deutscher oder italienischer Sprache abgefasst, so muss eine Übersetzung* in deutscher oder italienischer Sprache beigelegt werden.

* Unter „Übersetzung“ versteht man beglaubigte Übersetzungen, die von einem (dritten) anerkannten Übersetzer des Herkunftsmitgliedstaates oder eines anderen Staates der Union verfasst worden sind.

Der Unterfertigte / Die Unterfertigte erklärt unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artt. 75 und 76 DPR Nr. 445/2000 im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen, dass alle abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it
PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 14.06.2016 Nr. 629 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/ihrer Dienstsitz: Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können dem Südtiroler Bergführerverband, Kontrollorganen, EU-Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis 5 Jahren, gemäß der s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Unterschrift